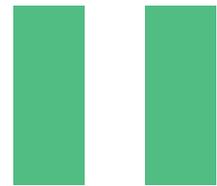


Vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung



Für jede Pension nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und dem Bauern- Sozialversicherungsgesetz (BSVG) gibt es spezielle Voraussetzungen. Bei der vorzeitigen Alterspension sind dies:

- Erreichen des erforderlichen Pensionsalters
- Langzeitversicherung
- keine pensionsschädliche Erwerbstätigkeit am Stichtag

Die vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung kann von allen Männern und von Frauen, geboren ab 02.12.1965, nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Frauen geboren von 01.01.1961 bis 31.12.1961 können die vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung noch mit Vollendung des 59. Lebensjahres in Anspruch nehmen.

Für Frauen geboren zwischen 01.01.1962 und 01.12.1965 ist das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung identisch mit dem Regelpensionsalter. Für diese Frauen gibt es grundsätzlich keine Möglichkeit, vorzeitig in Pension zu gehen (Ausnahme: siehe Langzeitversicherte – mit Schwerarbeit.)

Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn zum Stichtag mindestens 540 Beitragsmonate erworben wurden.

Frauen geboren zwischen 01.01.1961 und 31.12.1961 benötigen 528 Beitragsmonate.

Als Beitragsmonate gelten

- Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- Präsenz- oder Zivildienst
- Bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten und Ersatzmonate für den Wochengeldbezug

Zeiten einer Selbst- oder Weiterversicherung, nachgekaufte Schul- und Studienzeiten und nachgekaufte Ersatzzeiten für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit werden **nicht** für die Langzeitversicherung angerechnet.

Langzeitversicherte – mit Schwerarbeit Pension mit 60/55

- Männer – Geburtsjahrgänge bis 1958,
- Frauen – Geburtsjahrgänge bis 1963,

die mindestens 540/480 Beitragsmonate erworben haben, können mit 60/55 eine vorzeitige Alterspension beanspruchen, wenn sie in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag mindestens zehn Jahre Schwerarbeit geleistet haben („Langzeit-Schwerarbeit“).

Für diese Personengruppen werden als Beitragsmonate berücksichtigt:

- Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder einer freiwilligen Versicherung
- Präsenz- oder Zivildienst
- Bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten und Ersatzmonate für den Wochengeldbezug
- Ersatzmonate des Krankengeldbezuges
- Nachgekaufte Schul- und Studienzeiten
- Ersatzmonate vor Einführung der Pflichtversicherung für Gewerbetreibende und Bauern, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge bezahlt wurden.

Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt

Wer vor dem Regelpensionsalter in Pension geht und dadurch einen längeren Pensionsbezug zu erwarten hat, hat Abschläge von der Pension.

Der Abschlag bei der vorzeitigen Alterspension mit Langzeitversicherung beträgt 0,35 Prozent für jeden Kalendermonat (4,2 Prozent pro Jahr) des früheren Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter, maximal 12,6 Prozent.

Bei der vorzeitigen Alterspension Langzeitversicherung mit Schwerarbeit beträgt der Abschlag 0,15 Prozent für jeden Kalendermonat (1,8 Prozent pro Jahr) des früheren Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter, maximal 9,0 Prozent.

Frühstarterbonus ab 2022

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionsleistung ohne Abschläge wurde mit Ablauf des Jahres 2021 abgeschafft und durch die Einführung des Frühstarterbonus ersetzt. Dieser wird bei Zuerkennung einer Eigenpension berechnet und beträgt 1,03 Euro für jeden Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr und ist mit maximal 61,86 Euro begrenzt.

Voraussetzungen für den Frühstarterbonus

- Sie gehen ab Stichtag 01.01.2022 in Pension
- Sie haben zwischen dem 15. und 20. Geburts-

tag gearbeitet und in dieser Zeit mindestens 12 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben

- Sie haben insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben.

Ausnahme:

Für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine abschlagsfreie Leistung bis spätestens 31.12.2021 erfüllt haben (540 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit), gilt die Abschlagsfreiheit weiterhin. In diesem Fall schließt die abschlagsfreie Pension vor dem Regelpensionsalter einen Anspruch auf den neuen Frühstarterbonus aus.

Erwerbstätigkeit am Stichtag und neben dem Pensionsbezug

Am Pensionsstichtag und auch neben dem Pensionsbezug darf keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (nach dem ASVG, GSVG, BSVG oder FSVG) und kein Einkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten über 500,91 Euro brutto monatlich (Wert 2023) vorliegen. Der Bezug einer Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung ist pensionsschädlich. Eine Pflichtversicherung als Landwirt ist unschädlich, wenn der Einheitswert des Betriebs nicht höher ist als 2.400 Euro. Für Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) gilt als monatliche Einkommensgrenze 4.837,56 Euro (Wert 2023).

Tritt neben dem Pensionsbezug vor Erreichen des Regelpensionsalters die Pflichtversicherung ein oder sind die Einkünfte höher, dann fällt die Pension für die Dauer der Erwerbstätigkeit weg.

Die Aufnahme und die Beendigung einer Erwerbstätigkeit, die Höhe und jede Änderung der Erwerbseinkünfte sowie der Bezug einer Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung müssen der SVS innerhalb von 7 Tagen gemeldet werden. Wird eine Pension weiter ausbezahlt, weil die Meldung unterlassen wurde, muss der Überbezug zurückgezahlt werden.

Wird die pensionsschädliche Erwerbstätigkeit eingestellt, so lebt die weggefallene Pension wieder auf.

Überleitung in eine Alterspension

Bei Erreichen des Regelpensionsalters (65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen*) gebührt die Pension als Alterspension. Zusätzlich erworbene Versicherungszeiten werden von Amts wegen berücksichtigt. Jeder Monat, in dem die Pension weggefallen ist, erhöht die Pension um 0,55 Prozent.

Mit dem Monatsersten nach Erreichen des Regelpensionsalters kann jede Erwerbstätigkeit ohne Auswirkungen auf die Alterspension ausgeübt werden. Zusätzlich erworbene Versicherungszeiten werden mit einem besonderen Höherversicherungsbetrag berücksichtigt.

Achtung Kleinunternehmer bei Umwandlung Ihrer Pension in eine Regelalterspension

- Sie beziehen laufend eine vorzeitige Alterspension, Korridor-, Schwerarbeitspension
- Sie sind als Kleinunternehmer (Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung oder Arzt) von der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen
- Sie erreichen das Regelpensionsalter

Für die Erfüllung der Kleinunternehmerregel dürfen die Jahreseinkünfte aus der selbständigen Tätigkeit 6.010,92 (Wert 2023) und die Jahresumsätze 35.000 Euro nicht übersteigen.

Das gilt auch für das Kalenderjahr, in dem Sie das Regelpensionsalter erreichen. Andernfalls fällt die vorzeitige Alterspension/Korridorpension/Schwerarbeitspension rückwirkend weg.

Beispiel:

- Vollendung des 65. Lebensjahres am 14.05.
- Umwandlung der vorzeitigen Alterspension in eine Regelalterspension mit 01.06.
- Einkünfte von Jänner bis Mai als Kleinunternehmer 3.000 Euro
- Einkünfte von Juni bis Dezember 8.000 Euro
- Gesamteinkünfte in diesem Kalenderjahr 11.000 Euro
 - Rückwirkender Wegfall der vorzeitigen Alterspension von Jänner bis Mai, da die Jahreseinkünfte höher als 6.010,92 Euro (Wert 2023) sind
 - Keine negative Auswirkung auf die Regelalterspension ab 01.06.

* ab 2024 wird das Pensionsalter der Frauen schrittweise an das der Männer angeglichen

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-030, Stand: 2023